

# Amtliche Bekanntmachungen

## der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

---

### INHALT

### SEITE

Fünfte Ordnung zur Änderung der **Ordnung** für die Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für die Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Arts“ der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18.09.2019

2

---

#### Herausgeber

Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · [www.hhu.de](http://www.hhu.de)

#### Redaktion

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11  
Telefon 0211 81-11383 · [justitiariat@hhu.de](mailto:justitiariat@hhu.de)

**Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Feststellung der Eignung gemäß  
§ 49 Absatz 7 HG für die Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Arts“ der  
Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18.09.2019**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 17.10.2017 (GV.NRW. S.806), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Ordnung für die Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für die Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Arts“ der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18. August 2014 wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis des Fächerspezifischen Anhangs erhält die folgende Ergänzung:

Zwischen „Germanistik“ und „Geschichte“ werden die Worte „Germanistik und Geschichte“ eingefügt.

2. Im Fächerspezifischen Anhang wird die Tabelle mit der Überschrift „Doppelmaster Geschichte / Germanistik“ ersetzt durch die nachfolgende Tabelle mit der Überschrift „Germanistik und Geschichte“:

<b>Germanistik und Geschichte</b>	
Fachliche Einschlägigkeit	<ul style="list-style-type: none"><li>• Fachlich einschlägig im Sinne von § 1 ist ein Studium, bei dem mindestens 54 ECTS im Fach Germanistik oder Geschichte erworben worden sind.</li><li>• Im anderen Fach müssen mindestens 12 ECTS erworben worden sein. Zudem muss dort mindestens eine Modulabschlussprüfung erfolgreich absolviert worden sein. Diese ECTS können nicht nach Aufnahme des Masterstudiums nachgeholt werden.</li></ul>
BA-Note nach § 5 Abs. 1	2,5 oder besser
Maximal zulässiger Umfang der nachzuholenden Studieninhalte nach § 5 Abs. 3	Im Fach Germanistik: 12 ECTS (von 54 ECTS) Im Fach Geschichte: 15 ECTS (von 54 ECTS)

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 02.07.2019.

Düsseldorf, den 18.09.2019

Die Rektorin  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

Anja Steinbeck  
(Univ.-Prof. Dr. iur.)